

Satzung Naturheilverein Schweningen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Naturheilverein Schweningen am Neckar e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg VR 600 276 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung der Gesundheit, die Pflege der naturverbundenen und naturgemäßen Lebens- und Heilweisen und die Förderung des Sports in natürlicher Umgebung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach billigendem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Bei Anträgen auf Mitgliedschaft in einer Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der entsprechenden Abteilungszugehörigkeit zu benutzen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen. Bei Kindern erlischt die Familien-Mitgliedschaft bei Eintritt ins Erwachsenenalter oder mit Abschluss einer Ausbildung.
5. Kosten, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
 - b) bei juristische Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - c) durch fristgerechter Kündigung
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder eines Abteilungsleiters. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Mitgliederausschluss soll nicht vom Gesamtvorstand vollzogen werden, sondern von der jeweiligen Abteilung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer 14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand und/oder bei Abteilungsausschluss bei den Abteilungsleitern zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist sofort rechtskräftig und wird umgehend dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung für die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Eine Aufhebung des Vorstandbeschlusses bedarf einer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamtvorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Brief sollte zwei Tage vorher zur Post aufgegeben, und an die dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift übersendet werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung darf als Alternative nur dann per Email erfolgen, wenn das Mitglied diesen per Unterschrift zugestimmt und dem Verein seine Emailadresse mitgeteilt hat. Außerdem erfolgt auch eine Einladung in der örtlichen Tageszeitung Süd West Presse VS-Schwenningen
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder Kassenwart/in geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (siehe §4 Abs.3)
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsausschluss bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungs-Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 10 Kalendertagen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderen Medien beschließt vorab der Gesamtvorstand.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands, Kassiers
- d.) Entgegennahme und Beschlussfassung über den vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- e.) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf bis zur Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist jederzeit beschlussfähig. Die Übergangszeit von der alten Satzung auf die neue Satzung bleiben der 2. Vorsitzende und der Kassier kommissarisch im Amt.
- f.) Wahl der Kassenprüfer/innen für 2 Jahre. Dazu 1 Ersatzmitglied
- g.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h.) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen: (Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen .

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogene, oder für einzelne Projekte besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Der die Vertreter/innen sollten aber in dem Registergericht eingetragen werden. Beschränkungen der

Vertretungsmacht sind dann ebenfalls einzutragen, und gelten dann gegen Dritte in gleicher Weise wie beim Vorstand.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den 1. Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen und weiteren Abteilungsvertretern, zusammengesetzt gemäß der Größe der Abteilungen.

Regelung Abteilungsvertreter(Ausschussmitglieder) im Gesamtvorstand:

Die Anzahl der Abteilungsvertreter wird anhand der Abteilungsmitglieder-Größe ermittelt.

Hierzu dient eine Staffelung:

1 bis 39 Abteilungsmitglieder	= 1 Vertreter
40 bis 69 Abteilungsmitglieder	= 2 Vertreter
70 bis 89 Abteilungsmitglieder	= 3 Vertreter
90+	= 4 Vertreter

2. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung, bzw. in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand kommissarisch einen Stellvertreter für die restliche Amtszeit, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen.

§ 12 NHV und Abteilungen

1. Jede Abteilung erstellt für das kommende Jahr einen Abteilungs-Haushaltsplan und legt diesen bis 30.09. jeden Jahres beim Hauptkassierer NHV vor. Die Abteilungshaushaltspläne werden durch den Kassierer NHV in einen Gesamthaushaltsplan eingearbeitet und dem Gesamtvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Beschlussfassung für das kommende Jahr soll bis 15.12. erfolgen. Nach Beschlussfassung werden die einzelnen Abteilungen durch den Kassierer NHV angewiesen, die entsprechenden Geldbeträge pro Abteilung, auf das vom Kassierer NHV treuhänderisch verwaltete Girokonto des NHV ein zu zahlen! Die eingezahlten Geldbeträge sind für jede Abteilung einzeln in einem separaten Abteilung-

Buchhaltungskonto zu führen. Die Abteilungsgelder sind ausschließlich für Abteilungszwecke zu verwenden.

2. Investitionen an der Infrastruktur (Gebäuden und Gelände) sind grundsätzlich vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt nicht über eine Verwendung von Abteilungsgeldern.
3. Jede Abteilung ist angehalten, sich wirtschaftlich selbstständig zu tragen und Rücklagen für Investitionen in den Abteilungen zu bilden. Über die Verwendung dieser Rücklagen bestimmt ausschließlich die Abteilung / Abt.-Ausschuss oder die Abt.-Mitgliederversammlung.
Die Abteilungen regeln alle Abteilungsbereiche satzungskonform und erstellen eine Abt.-Geschäftsordnung.
4. Die Abteilungen können in ihren spezifischen Dachverbänden Mitglied sein und erkennen deren Satzung an.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durch zu führen
2. Auf Antrag und Zustimmung aller anwesenden und Abstimmungsberechtigten Mitgliedern kann per Akklamation abgestimmt werden.

§ 14 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit
3. Eine Vereinsauflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit
4. Ausnahmen sind in den jeweiligen Paragraphen einzeln benannt
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend ist.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung bleiben unberücksichtigt.
7. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren/mail beschließen
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Der NHV verpflichtet sich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu handeln.

§ 18 Auflösung

- a.i.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- a.i.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports bevorzugt im Stadt VS-Schwenningen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **17.Januar 2015** beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geändert am 19.07.2017.